

§ 1 JKAG

JKAG - Steiermärkisches Jagdkartenabgabegesetz 1999

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 02.10.2025

(1) Die jährliche Jagdkartenabgabe beträgt

- a) je Landesjagdkarte für Angehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und sonstiger Vertragspartner des EWR-Abkommens € 27,50
- b) je Landesjagdkarte für Angehörige von Staaten, die nicht unter lit. a fallen € 209,00
- c) sowie je ermäßigte Jagdkarte des beeideten Jagdschutzpersonals € 13,00

(2) Die Jagdkartenabgabe beträgt für die Ausstellung von Jagdgastkarten

- a) mit einer dreitägigen Gültigkeitsdauer € 16,50
- b) sowie mit einer vierwöchigen Gültigkeitsdauer € 41,00

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 24/2013

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at